

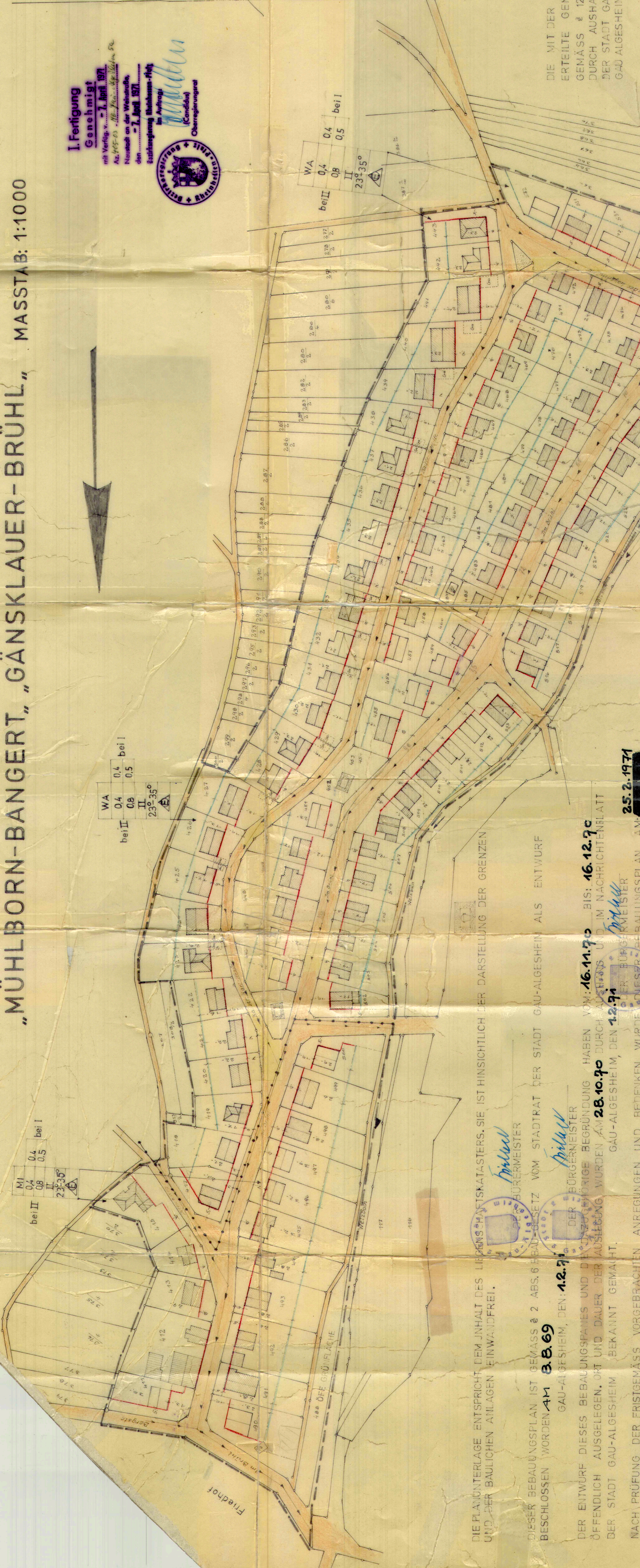
I. Fertigung

GAU-ALGESHEIM | NEUFASSUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "MÜHLBORN-BANGERT", "GÄNSKLAUER-BRÜHL" MASSTAB: 1:1000

MI	0,4	0,4	bei I
WA	0,8	0,5	bei I
II	23° 35'		

WA	0,4	0,4	bei I
II	0,8	0,5	bei I
II	23° 35'		

WA	0,4	0,4	bei I
II	0,8	0,5	bei I
II	23° 35'		



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 MI = MISCHGEBIET NACH § 6 DER BAU NVO
 WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 ZAHL DER WILDESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL GFZ
 ALS HÖCHSTGRENZE IM RAHMEN DER
 ÜBERBAUWERKEN FLÄCHE UND DER LRO

DACHNEIGUNG
 NUR EINZELGEBÄUDE ZULÄSSIG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
 OFFENE BAUWEISE
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 VERKEHRSFLÄCHEN
 OFFENLICHE PARKFLÄCHEN
 STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE
 UND GRUNDSTÜCKSGRENZE
 FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
 TRAFOSTATION
 VERSORGENGS UND ABWASSERLEITUNGEN
 GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH
 GRÜNANLAGE
 KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 VORHANDENE GARAGEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 GRENZES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 GEPLANTE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
 BACHBÖSCHUNG
 DIE SOOKHÖHE DER GEBÄUDE, GEMESSEN VON OBERKANTE BORDSTEIN
 DER STRASSE MUSS MINDESTENS 0,60M UND DARF HÖCHSTENS 0,90M
 BETRAGEN. IM BEREICH DER KAISER-KARL-STRASSE (HANGLAGE)
 IST DIE SICKEHÖHE VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE AUS ZU MESSEN.

I. Fertigung
 Genehmigt
 mit Verfüg. v. 7. April 1971
 Az. 145-03 - 111-111-111-111-111-111
 Neuauftrag an der Weinstraße,
 den 7. April 1971
 Bezirksregierung Rheinl.-Westf.
 im Auftrage
 des
 Oberregierungsrat



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEBENSCHAMSKATASTERS. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN EINWANDFREI.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 6 BEBAUUNGSSETZ VOM STADTRAT DER STADT GAU-ALGESHEIM ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN AM **8.8.69**

GAU-ALGESHEIM, DEN: **1.2.71**
 DER BÜRGERMEISTER
 DER BÜRGERMEISTER

NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÜRDE DER BEBAUUNGSPLAN AM **25.2.1971**

DIE MIT DER VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM: ERTEILTE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 B. BAU-GESETZ, AM: DURCH AUSGANG UND ERKÄNNTUNG IM NACHRICHTENBLATT DER STADT GAU-ALGESHEIM BEKANNT GEMACHT. GAU-ALGESHEIM, DEN: